

S a t z u n g
der Stadt Bad Gandersheim
über die Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen
Gleichstellungsbeauftragten
(Gleichstellungsbeauftragten-Satzung)

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Berufung, Abberufung, Rechtsstellung

1. Der Rat der Stadt Bad Gandersheim entscheidet über die Berufung und Abberufung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten. Die Bestimmungen der §§ 5a und 23 NGO finden Anwendung.
Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung einer Vertreterin gehört werden. Ist eine ständige Vertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt.
3. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Ziel der Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

§ 3

Aufgaben

1. Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
2. Hierzu kann sie Anregungen zu Vorhaben und Maßnahmen geben, die
 - ◆ die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 - ◆ die personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder
 - ◆ Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
3. Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat der Stadt hierfür einen Entwurf vorlegen.

§ 4

Rechte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte kann

- a) an allen Sitzungen
 - ◆ des Rates der Stadt,

- ◆ des Verwaltungsausschusses,
 - ◆ der Ausschüsse des Rates,
 - ◆ der Ausschüsse nach § 53 NGO,
- teilnehmen;
- b) verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, seiner Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses gesetzt wird;
- c) verlangen, dass sie zum Gegenstand der Verhandlung der Ratsgremien gehört wird;
- d) in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Ratsbeschlusses durch den Verwaltungsausschuss widersprechen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge des Verwaltungsausschusses, des Jugendhilfeausschusses und des Stadtwerkeausschusses;
- e) für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten;
- f) die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- g) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig beteiligt. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat der Gleichstellungsbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

§ 5 Pflichten

1. Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Stadt verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
Außerdem hat sie die Vorschriften der §§ 25 (Amtsverschwiegenheit), 26 (Mitwirkungsverbot) und 27 (Treuepflicht) der NGO zu beachten.

2. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Nieders. Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 im 1. Quartal 2007 zur Beratung vorzulegen.

§ 6

Aufwandsentschädigung

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in der in § 6a der Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten festgesetzten Höhe.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Rechtsstellung, Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Frauenbeauftragten der Stadt Bad Gandersheim vom 05.02.2004 außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 14.12.2006

Stadt Bad Gandersheim

(S) Ehmen

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 29.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 52, veröffentlicht worden. Sie ist am 30.12.2006 in Kraft getreten.